

Einreicher: CDU-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|--------------------|------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Einstimmig | | |
| Kreisausschuss | 02.03.2021 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 10.03.2021 | | | | | | |

Inhalt:

Antrag des Kreistages an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark fordert den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg auf:

1. Ein Betretungsverbot für Krankenhäuser, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen der außerklinischen Intensivpflege sowie Altenheime und Seniorenresidenzen für Personen zu erlassen, die keinen negativen POC-Antigen-Schnelltest nachweisen, der jünger als 24 Stunden ist oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Landkreise oder kreisfreien Städte im Land Brandenburg entsprechende Maßnahmen rechtssicher anwenden können.
2. Eine rechtssichere Grundlage für die Selbsttestung mit POC-Antigen-Schnelltests für die tägliche Testung der Mitarbeiter der genannten Einrichtungen vor Dienstantritt, aber auch mindestens für entsprechend zeitnah qualifizierbare Bürger des Landes Brandenburg herzustellen.
3. Die Kostenübernahme für POC-Antigen-Schnelltests für die genannten Einrichtungen durch das Land Brandenburg zu erklären, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht.

Begründung:

In den letzten Monaten sind zur Eindämmung der Pandemie mit dem Erreger SARS Covid - 19 diverse Eindämmungsverordnungen sowie einige Allgemeinverfügungen auf Ebene des Landkreises erlassen worden, die in der Landesverordnung einen wesentlichen Bestandteil ihrer Rechtsgrundlage finden.

Trotzdem bereits seit mehreren Wochen, teils massive, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und anderer Grundrechte bestehen, ist es nicht gelungen, die Ausbreitung des Virus SARS Covid-19 in Einrichtungen der Altenpflege, Seniorenstifte oder Krankenhäuser zu verhindern.

Leider kam es zu besonders dramatischen Ausbrüchen des Erregers genau an jenen Orten, an den Menschen leben, betreut oder gepflegt werden, die wenig Kontakte pflegen können. Stationär behandelte Kranke, Senioren in Altenheimen oder Intensivpflegefälle haben auch infektiöse Kontakte fast ausschließlich im Wohnumfeld oder am Krankenbett. Erklärtes Ziel

aller Maßnahmen während der gesamten Pandemie war und ist es, vor allem genau jene betagten Mitbürger, genau jene gerade für Infektionen besonders anfälligen Menschen zu schützen. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen konnten diesen Schutz nicht gewährleisten. Mit dem Vorschlag, jeden Mitarbeiter täglich vor Dienstbeginn einem Schnelltest zu unterziehen und auch Besucher ausschließlich mit einem tagaktuellen negativem Testergebnis zu Verwandten und Freunden zu lassen, ist es nahezu ausgeschlossen, dass ein mit dem SARS Covid-19 Infizierter eine der genannten Einrichtungen betritt und einen oder mehrere Bewohner oder Kranke infiziert.

Nach Darstellung des Robert Koch Institutes ist für zehntausend negative Testergebnisse eines Schnelltests mit einem falschnegativem Ergebnis zu rechnen. Mehr Sicherheit ist derzeit nicht zu bekommen.

Derzeit lassen Gesetzgebung und auch die aktuelle SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung für das Land Brandenburg ein solches zielführendes Szenario nicht zu.

Die Aussage der POC -Antigen Schnelltests ist bei einem negativem Ergebnis nur für etwa 24 Stunden sicher. In dieser Zeitspanne kann sich bei einem negativen Testergebnis aller Wahrscheinlichkeit niemand bei der so getesteten Person anstecken.

Das unter Beschlusstext 1. geforderte Betretungsverbot von durch Schnelltest positiv getestete Personen, deren Infektiosität dadurch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, für die genannten Einrichtungen erscheint mit dem Ziel, keinerlei Infektionen in den Einrichtungen der Altenpflege, Intensivpflege oder im stationären Bereich von Krankenhäusern zuzulassen, angemessen.

Es ist Aufgabe des Landtages, ersatzweise der Landesregierung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten oder zumindest die Voraussetzungen für einen entsprechenden Entscheidungsspielraum für Landkreise und kreisfreie Städte zu schaffen.

Sollte nach Auffassung des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und der Landesregierung die Möglichkeit der Intervention durch Zugangsbeschränkung in durch diesen Beschluss gefordertem Umfang bereits bestehen, bedarf es einer diesbezüglichen, insbesondere auch öffentlichen Klarstellung.

gez. Thomas Neumann

Unterschrift

15.02.2021

Datum